



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/5340-1849
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com
Fax: 0512/5340-1849

Vorab per Telefax Nr. 01/50165 42517

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-2016-25283/Dr.Ob/mk
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Oberlechner /Kröll**

Klappe 1800 Innsbruck, 22.11.2016

Betrifft: Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten im Bereich der Anderkonten für Rechtsanwälte, Notare oder Immobilienverwalter (Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung - AndKo-SoV)

Bezug: Zuständiger Referent: Maria Juri

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Eingangs ist auch in diesem Fall die äußerst kurze Begutachtungsfrist für diese Verordnung zu bemängeln. Wie bereits mehrfach ausgeführt, sind Entwürfe für Gesetze bzw. Verordnungen so rechtzeitig an die begutachtenden Stellen zu übermitteln, dass eine inhaltlich detaillierte Prüfung der jeweiligen Materie erfolgen kann. Eine durchzuführende Begutachtung innerhalb von einigen wenigen Tagen ist in der Regel nur schwer zu bewerkstelligen.

Hinsichtlich der im Betreff genannten Verordnung gibt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol folgende Stellungnahme ab:

Die im vorgelegten Entwurf für bestimmte Arten von Anderkonten vorgesehene *generelle Ausnahme einer Feststellungs- bzw. Überprüfungspflicht* hinsichtlich der Identität des Treugebers oder der Treugeber durch die Kreditinstitute erscheint nach der Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol – trotz zugegebenermaßen insgesamt in diesen Fällen geringerem Risikopotenzial – nicht unproblematisch. Es handelt sich dabei in Bezug auf Konten nach § 1 Abs. 2 leg. cit auch nicht um „vereinfachte Sorgfaltspflichten“ sondern um eine geplante generelle Ausnahme.

Im Hinblick auf das gesamte Tätigkeitfeld von Rechtsanwälten und Notaren wird eine generelle Ausnahme von Feststellungs- und Überprüfungspflichten insbesondere für den *Immobilienbereich* bzw. den Bereich *Abwicklung von Immobiliengeschäften/Errichtung von Kaufverträgen, Neu- und Umgründungen von Gesellschaften* *udgl.* abgelehnt. Gerade in diesem Bereich ist das Risiko möglicher unlauterer Praktiken bzw. möglicher Geldwäscheaktivitäten höher als beispielsweise bei in den EB erwähnten Zahlungsströmen betreffend Pauschalgebühren oder Kostenvorschüssen für Gutachten bei Gerichtsverfahren. Es sind daher die verschiedenen Tätigkeiten der genannten Berufsgruppen entsprechend zu differenzieren, jedoch ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol keine generelle Ausnahme für die Tätigkeiten von Rechtsanwälten und Notaren vorzusehen.

Unabhängig davon sollte - in allen Fällen - zumindest die Verpflichtung einer strichprobeartigen Feststellung bzw. Überprüfung seitens der Kreditinstitute verpflichtend vorgesehen werden. § 2 Abs. 2 der vorgelegten Verordnung sieht – nicht verpflichtend – nur vor, dass hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 Abs. 2 Ziffer 1-4 genannten Anderkonten nur in Fällen, bei denen ein Kreditinstitut feststellt, dass zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten weitere Informationen zur Identität des Treugebers benötigt werden, diese auch entsprechend anzufordern sind. Dies erscheint insgesamt als zu wenig genau determiniert bzw. verbleibt den Kreditinstituten diesbezüglich ein zu großer Gestaltungsspielraum, wann bzw. in welchen Fällen tatsächlich entsprechende Informationen angefordert werden. Die in § 2 Abs. 2 leg. cit. vorgesehene, sehr allgemeine Regelung wäre nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol daher näher zu determinieren, damit klar ist, wann und unter welchen Prämissen eine zusätzliche Informationseinholung durch die Kreditinstitute geboten bzw. erforderlich ist.

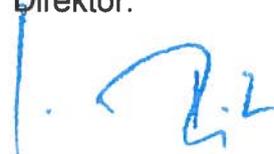
Mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)